

GL_GERICHTE GL-1463 vom 3. Juni 2021

GL Gerichte, 2021-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1463

FR: GL_GERICHTE GL-1463 du 3 juin 2021

IT: GL_GERICHTE GL-1463 del 3 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Gemeinde Glarus

Beschwerdegegner

E. 1.2

1.2.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, die Beschwerdegegnerin 1 habe die interne Richtlinie zur Vergabe von Pachtland unrichtig bzw. willkürlich angewendet. Sie sei zum falschen Schluss gelangt, dass er, der Beschwerdeführer, die Zuschlagskriterien nicht oder nicht ebenso gut wie der Zuschlagsempfänger erfülle. Indem sie an ihn kein und an andere Interessenten hingegen grosse Flächen an Pachtland vergeben habe, habe sie gegen das Gleichbehandlungsgebot verstossen. Zudem habe sie das diesbezügliche Kriterium zu Unrecht zu seinen Ungunsten gewürdigt. Sodann fühle er sich durch die Begründung der Vergabe, wonach er über eine schlechte Infrastruktur verfüge, gegenüber dem Zuschlagsempfänger diskriminiert. Ferner sei der Pachtlandgewinn des Zuschlagsempfängers unverhältnismässig hoch. Schliesslich seien seine Argumente zum Kriterium der Arrondierung nicht gewürdigt worden und es sei unberücksichtigt geblieben, dass bei einem Zuschlag an ihn alles an einem Stück wäre.

1.2.2 Die Beschwerdegegnerin 1 ist der Ansicht, die Beschwerdeschrift genüge den gesetzlichen Anforderungen im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom

E. 1.3

1.3.1 Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gemäss Art. 107 Abs. 1 VRG Mängel des angefochtenen Entscheids oder des Verfahrens geltend gemacht werden: die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (lit. a) und die unrichtige Rechtsanwendung einschliesslich eines Missbrauchs des Ermessens (lit. b). Die Unangemessenheit des Entscheids kann gemäss Art. 107 Abs. 2 VRG nur ausnahmsweise geltend gemacht werden. Streitigkeiten im Bereich einer Pachtlandvergabe, welche das Verwaltungsgericht als zweite Beschwerdeinstanz beurteilt, fallen nicht unter die in Art. 107 Abs. 2 VRG aufgezählten Ausnahmefälle.

Das Verwaltungsgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 9 Abs. 1 VRG). Dieser Grundsatz wird im Beschwerdeverfahren jedoch durch die Begründungspflicht relativiert (Marco Donatsch, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 50 N. 9). Die Begründung gilt als formelle Gültigkeitsvoraussetzung der Beschwerde (Art. 91 Abs. 1 lit. b VRG). Die Beschwerde führende Partei hat dabei darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Mangel leidet; sie hat sich mit anderen Worten mit den

Ausführungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen.

1.3.2 Den Beschwerdegegnern kann darin gefolgt werden, dass sich der Beschwerdeführer nur rudimentär mit dem Entscheid des Beschwerdegegners 2 auseinandersetzt. Er beschränkt sich darauf, die bereits in den vorhergehenden Verfahren vorgebrachten Einwände zu wiederholen. Zu beachten gilt jedoch, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen rechtsunkundigen Laien handelt, weshalb an die Begründungspflicht keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Da sich aus der Begründung der Beschwerde immerhin erkennen lässt, weshalb sich der Beschwerdeführer gegenüber dem Zuschlagsempfänger benachteiligt sieht, rechtfertigt es sich daher, zu seinen Gunsten auf die Beschwerde einzutreten.

1.4 Da vorliegend der Entscheid in der Sache ergeht, muss über das von der Beschwerdegegnerin 1 gestellte Gesuch um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nicht entschieden werden.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer beantragte eine mündliche Verhandlung. Er weist darauf hin, dass ihm, als juristischen Laien, eine persönliche Anhörung vor Gericht wesentlich einfacher falle, als wenn er seine Eingaben schriftlich einreichen müsse.

E. 2

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Gemeinde Glarus vom 9. Juli 2020 erhob A. _____ am 14. August 2020 Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus (DVI). Nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels wies das DVI die Beschwerde am 25. Januar 2021 ab.

E. 2.2

2.2.1 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird grundsätzlich schriftlich geführt. Nach Bedarf kann das Verwaltungsgericht aber zu einer mündlichen Verhandlung vorladen (Art. 96 Abs. 3 VRG). Ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts.

2.2.2 Vorliegend ergibt sich der rechtserhebliche Sachverhalt aus den Akten. Der Beschwerdeführer hatte überdies die Gelegenheit, sich vor der Beschwerdegegnerin 1 mündlich zu äussern. Darüber hinaus fand bei der Vorinstanz ein doppelter Schriftenwechsel statt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt, inwiefern er anlässlich einer mündlichen Verhandlung etwas Entscheidwesentliches beitragen könnte.

2.2.3 Sodann lässt sich auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK) kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung ableiten. Da es sich bei der vorliegenden Streitigkeit betreffend die Pachtlandvergabe durch ein Gemeinwesen weder um eine zivil- noch um eine strafrechtliche Angelegenheit handelt (vgl. BGer-Urteil 2C_889/2016 vom 12. Juni 2017 E. 1.1, 2C_314/2013 vom 19. März 2014 E. 1.1.1), liegt kein Anwendungsfall von Art. 6 Ziff. 1 EMRK vor. Insgesamt folgt daraus, dass von einer mündlichen Verhandlung abzusehen ist.

3.

E. 3

3.1 A. _____ gelangte mit Beschwerde vom 24. Februar 2021 ans Verwaltungsgericht und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Entscheids des DVI vom 25. Januar 2021. Der Heuteil [] sei an ihn zu vergeben. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3.2 Die Gemeinde Glarus beantragte am 4. März 2021, auf die Beschwerde von A. _____ sei nicht einzutreten. Eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von A. _____. Überdies sei die ihr zuzusprechende Umtriebsentschädigung auf Fr. 3'965.- festzusetzen und der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Das DVI liess sich am 5. Mai 2021 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde soweit darauf einzutreten sei. Darüber hinaus sei der Antrag auf eine mündliche Verhandlung abzuweisen; unter Kostenfolge zu Lasten von A. _____.

3.3 Mit Eingabe vom 13. Mai 2021 ersuchte A. _____ erneut um Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist gemäss Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Mai 2014 (EG LwG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 3.1

3.1.1 Das Gemeinwesen ist bei der Pachtlandvergabe an die Grundrechte gebunden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Grundstücke dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind (BGer-Urteil 2C_314/2013 vom 19. März 2014 E. 5.4). Beim Entscheid hat sie insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]), das Willkürverbot (Art. 9 BV) sowie die Prinzipien der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) zu berücksichtigen. Generell gilt, dass dem Gleichbehandlungsgebot im Bereich der Pachtlandvergabe-ähnlich wie bei der Zonenzuordnung im Raumplanungsrecht-nur eine abgeschwächte Wirkung zukommen kann. So liegt es gerade im Wesen dieser Landvergabe, dass nicht alle Interessenten berücksichtigt werden können. Selbst wenn sich mehrere Interessenten in gleicher oder ähnlicher Lage befinden, muss eine Auswahl getroffen werden. Verfassungsrechtlich muss es daher genügen, dass die Auswahl sachlich vertretbar, d.h. nicht willkürlich ist, soweit nicht besondere Garantien bestehen (insbesondere das sich aus der Wirtschaftsfreiheit ergebende Prinzip der Gleichbehandlung der Gewerbsgenossen). Das Gebot der Rechtsgleichheit fällt insoweit praktisch mit dem Willkürverbot zusammen (vgl. dazu Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen OGE 60/2007/32 vom 9. November 2007 E. 4bb, mit Hinweisen).

3.1.2 Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) ist verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner

Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Den zuständigen Behörden bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiter Spielraum der Gestaltung, in welchen das Gericht nicht ohne Not eingreift (BGer-Urteil 2C_314/2013 vom 19. März 2014 E. 5.5).

3.2 Die Beschwerdegegnerin 1 stützte sich bei der Vergabe des streitbetroffenen Pachtlands auf die von der Vergabegruppe Landwirtschaft am 9. Februar 2016 erlassenen und vom Gemeinderat am 25. Februar 2016 genehmigten internen Richtlinien zur Vergabe von landwirtschaftlich genutztem Pachtland und Liegenschaften der Gemeinde Glarus (nachfolgend: Vergaberichtlinien). Gemäss Art. 15 Vergaberichtlinien wird die Vergabe von Pachtland und Liegenschaften mittels Vergabekriterien bestimmt. Dabei muss ein Bewerber für eine Vergabeberechtigung die zwingenden Kriterien gemäss Art. 16 Vergaberichtlinien erfüllen (Art. 15 Abs. 1 Vergaberichtlinien). Ist dies der Fall, ist er zu berücksichtigen, wobei die Vergabe des landwirtschaftlichen Pachtlands aufgrund mehrerer Zusatzkriterien erfolgt (vgl. Art. 15 Abs. 2 Vergaberichtlinien). Als zwingende Kriterien werden in Art. 16 Vergaberichtlinien der Wohn- sowie Steuersitz des Bewerbers in der Gemeinde Glarus (lit. a), die erfüllten Anforderungen der Direktzahlungsberechtigung durch den Bewerber (lit. b) und die fristgerechte Einreichung der Bewerbung (lit. c) genannt. Ferner werden in Art. 17 Vergaberichtlinien die Zusatzkriterien genannt. Die Rangfolge der Zusatzkriterien gestaltet sich gemäss folgender Auflistung: Pachtlandverlust zu Gunsten der Interessen der Gemeinde Glarus, die Gesamtfläche des bereits gepachteten Gemeindelands, die Arrondierung, die Lage des Betriebszentrums, die Zukunft sowie das Alter des Landwirts und schliesslich das Total der bewirtschafteten Fläche.

E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer hat es bislang unterlassen, seine Anspruchsberechtigung auf Direktzahlungen nachzuweisen. Dies, obschon er nach den allgemeinen Regeln gemäss Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB) hierfür die Beweislast trägt. Gestützt auf Art. 16 lit. b Vergaberichtlinien, deren Gültigkeit und deren Anwendbarkeit der Beschwerdeführer zu Recht nicht anzweifelt, ist er bereits aus diesem Grund bei der Vergabe des streitbetroffenen Heuteils nicht zu berücksichtigen.

4.2 Selbst wenn der Beschwerdeführer aber die zwingenden Erfordernisse gemäss Art. 16 Vergaberichtlinien erfüllen würde, wäre der Vergabeentscheid der Beschwerdegegnerin 1 dennoch weder als willkürlich noch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. So würdigte die Beschwerdegegnerin 1 im Sinne einer Gesamtwürdigung alle für sie relevanten und in den Vergaberichtlinien enthaltenen Kriterien und gelangte zum nachvollziehbaren Schluss, dass sich B. _____ als Pächter des streitbetroffenen Heuteils besser eigne als der Beschwerdeführer. Diesbezüglich fiel denn auch einzig das Zusatzkriterium "Gesamtfläche des bereits gepachteten Gemeindelands" zu Gunsten des Beschwerdeführers aus, während B. _____ bei den insgesamt vier Zusatzkriterien "Pachtlandverlust zu Gunsten der Interessen der Gemeinde Glarus", "Arrondierung", "Lage des Betriebszentrums" und "Zukunft sowie das Alter des Landwirts" obsiegt hat. Diese Beurteilung der Beschwerdegegnerin 1 überzeugt. So würdigte sie zunächst richtigerweise, dass B. _____ aufgrund der Erstellung des [] im [] einen Pachtlandverlust zu Gunsten der Gemeinde erlitt, während der Beschwerdeführer keinen solchen hinnehmen musste. Sodann wies sie zu Recht darauf hin, dass B. _____ die an die streitbetroffene Parzelle angrenzenden Grundstücke bewirtschaftet und folglich das Kriterium der Arrondierung bestmöglich erfüllt. Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich geltend macht, das Kriterium der

Arrondierung hätte zu seinen Gunsten ausfallen müssen, vermag er den mit C._____ als Bewirtschafter der Parz.-Nr. 01 in Aussicht gestellten Landabtausch demgegenüber nicht nachzuweisen. Ferner ergibt sich mit Blick auf die Lage des streitbetroffenen Heuteils, dass die Entfernung zum Betriebszentrum von B._____ an der X-strasse kürzer ist als diejenige zu den beiden Betriebszentren des Beschwerdeführers. Schliesslich ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin 1 auf das gegenüber B._____ höhere Alter des Beschwerdeführers hinwies und daraus, dass B._____ einen Sohn habe, welcher sich in einer landwirtschaftlichen Ausbildung befinde, auf eine wahrscheinliche Sicherung von dessen Nachfolge schloss. Gestützt auf diese Erkenntnisse überzeugt es zumindest, dass das Zusatzkriterium "Zukunft sowie Alter des Landwirts" zu Gunsten von B._____ ausfiel. Im Übrigen ist die Beschwerdegegnerin 1 auch nicht in Willkür verfallen, als sie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in seiner Tätigkeit als Landwirt in der Vergangenheit mehrfach negativ aufgefallen war, in ihre Gesamtwürdigung miteinfließen liess (vgl. Art. 19 Vergaberichtlinien).

4.3 Insgesamt erscheint der Vergabeentscheid der Beschwerdegegnerin 1 sachlich vertretbar und nicht willkürlich. Die Beschwerdegegnerin 1 gelangte in Anwendung von Art. 16 f. Vergaberichtlinien zum nachvollziehbaren Schluss, B._____ erweise sich als Pächter geeigneter als der Beschwerdeführer. Daran ändert nichts, dass Letzterer bislang noch kein Pachtland vonseiten der Beschwerdegegnerin 1 erhalten und dementsprechend beim Zusatzkriterium "Gesamtfläche bereits gepachtetes Gemeindeland" obsiegt hat. So schneidet B._____ nämlich einerseits bei mehreren anderen Kriterien besser ab. Andererseits lässt sich daraus, dass eine Person bei einer Vergabe bislang nicht berücksichtigt wurde, kein Anspruch auf die Zusprache von Pachtland ableiten, zumal es gerade im Wesen einer Pachtvergabe liegt, dass nicht alle Interessenten mitberücksichtigt werden können. Die Vergabe der Beschwerdegegnerin 1 erweist sich damit im Rahmen des ihr zustehenden weiten Ermessens, in welches das Gericht nicht ohne Not eingreift, als rechtmässig.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III.

1.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Demgemäss sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'000.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

2.

Soweit die Beschwerdegegnerin 1 eine Parteientschädigung beantragt, ist sie darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung von Rechtsmitteln zum angestammten Aufgabenbereich eines Gemeinwesens gehört, weshalb Behörden in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet wird, ausgenommen im Klageverfahren oder wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (Art. 138 Abs. 4 VRG). Solche Umstände sind vorliegend indessen nicht ersichtlich. So waren für die Beschwerdegegnerin 1 im vorliegenden Verfahren weder ausserordentliche Bemühungen notwendig noch war sie aufgrund der Komplexität des Falles auf den Beizug eines Rechtsbeistandes angewiesen. Sodann liegen die vom Beschwerdeführer gestellten Rechtsbegehren zwar an der Grenze zur Aussichtslosigkeit. Seine Begründungselemente erweisen sich jedoch nicht als derart

haltlos, als dass von einer leichtsinnigen oder mutwilligen Prozessführung auszugehen wäre. Da das Verwaltungsgericht in Grenzfällen zwischen bloss aussichtsloser Beschwerde und leichtsinniger bzw. mutwilliger Prozessführung praxisgemäss keine Parteienschädigung zuspricht (vgl. VGer-Urteil VG.2017.00050 vom 7. September 2017 E. III/3), ist der Beschwerdegegnerin 1 keine solche zuzusprechen. Aus dem gleichen Grund steht ihr kein Ersatz der Umtriebe, welche mit der behelfsmässigen Bewirtschaftung des streitbetreffenen Heuteils während des laufenden Verfahrens entstanden sind, zu, zumal diese nicht unter den notwendigen Prozessaufwand im Sinne von Art. 138 Abs. 1 VRG fallen, sondern vielmehr nicht entschädigungspflichtige Folgekosten darstellen (Kaspar Plüss, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 17 N. 78).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.